

# **Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in Herzebrock-Clarholz**

## ***(Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Paare und Familien kaufen alte Häuser“)***

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

### **1 Allgemeines:**

1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).

1.2.1 Anspruchsberechtigt sind eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften, in denen mindestens ein Partner unter 45 Jahre alt ist. Bei den Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.2.2 Anspruchsberechtigt sind eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden minderjährigen Kind. Bei den Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz berücksichtigt.

### **2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)**

2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf Antrag folgende Zuschüsse:

700,00 € Zuschussbetrag für junge Paare

(Anspruchsberechtigte im Sinne der Ziffer 1.2.1 )

900,00 € Grundbetrag für Familien mit einem Kind bis zum 18. Lebensjahr,

(Anspruchsberechtigte im Sinne der Ziffer 1.2.2 )

300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr,

das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten

gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.

2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

2.4 Bei Antragstellung ist der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.

2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

### **3 Laufende jährliche Förderung**

3.1 Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz gewährt für den Kauf eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

700,00 € Zuschussbetrag jährlich für junge Paare  
(Anspruchsberechtigte im Sinne der Ziffer 1.2.1 )

900,00 € Grundbetrag jährlich für Familien mit einem Kind bis zum 18. Lebensjahr,  
(Anspruchsberechtigte im Sinne der Ziffer 1.2.2 )

300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.

3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.

3.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

3.5 Die Auszahlung für das erste Förderjahr wird vorgenommen, nachdem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist.

Die weitere Auszahlung von Fördermitteln erfolgt zum Stichtag 01.04. einmal jährlich.

3.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, gilt der Antrag als verwirkt.

3.7 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

#### **4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 in Kraft.